

49. Wer ist „Gläubiger“ im Sinne des §. 288 St.G.B.'s?

II. Straffenat. Ur. v. 9. November 1883 g. B. Rep. 2425/83.

I. Landgericht Potsdam.

Andreas B. hatte eine Darlehnsforderung gegen Wilhelm B., den Vater des Angeklagten Otto B., eingeklagt. Während des Prozesses

verkaufte Wilhelm B. ein Grundstück an Otto B. Dieser Verkauf wurde von Andreas B., nachdem die Darlehnsforderung rechtskräftig zuerkannt war, in einem Prozesse gegen Wilhelm und Otto B. auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 angefochten. Während dieser Prozeß noch schwebte, verkaufte Otto B. das fragliche Grundstück an einen gewissen G. Wegen dieses Verkaufes auf Grund des §. 288 St.G.B.'s angeklagt und verurteilt, erhob der Angeklagte in der Revisionsbegründung den Einwand, Andreas B. sei nicht der Gläubiger des Angeklagten, und letzterer nicht der Schuldner des Andreas B. Der Einwand wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

„Dieser Einwand würde selbst dann einen Erfolg nicht haben können, wenn man unter „Gläubiger“ im Sinne des §. 288 St.G.B.'s nur das berechnigte Subjekt eines Forderungsrechtes im civilrechtlichen Sinne zu verstehen hätte. Denn da einerseits Andreas B. in diesem Sinne Gläubiger des Vaters des Angeklagten, Wilhelm B., war, andererseits aber der §. 288 St.G.B.'s nicht verlangt, daß gerade der Thäter dem Gläubiger obligatorisch verpflichtet ist, sondern nur voraussetzt, daß dem Gläubiger eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Thäters zu steht, — eine Voraussetzung, welche nach §§. 7 und 9 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 in Verbindung mit den Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung hier unzweifelhaft vorliegt, — so würden insoweit, selbst bei Zugrundelegung jener engeren Begriffsbestimmung des Wortes „Gläubiger“, die Erfordernisse des §. 288 St.G.B.'s hier gegeben sein, wobei übrigens auf sich beruhen bleiben kann, ob nicht auch sehr wohl derjenige, gegen welchen sich die Anfechtungsklage richtet, als Schuldner und der Anfechtungskläger als Gläubiger eines Forderungsverhältnisses aufgefaßt werden kann.

Das Wort „Gläubiger“ ist aber, wie der erste Richter mit Recht angenommen hat, im §. 288 St.G.B.'s überhaupt nicht in diesem engeren, sondern in dem weiteren Sinne gebraucht, nach welchem darunter jeder zu verstehen ist, welcher einen Anspruch auf eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines anderen hat. Eine derartige Terminologie ist in der Sprache der Gesetzgebung keineswegs ungebrauchlich. Gerade im Zwangsvollstreckungsverfahren werden die sich dabei gegenüberstehenden berechtigten und verpflichteten Personen als Gläubiger und Schuldner bezeichnet, ohne Rücksicht darauf, ob der ursprüngliche

Anspruch, welcher Anlaß zur Klagerhebung und demnächst zur Zwangsvollstreckung gegeben hat, ein obligatorischer oder dinglicher gewesen ist (vgl. z. B. A.G.D. I. 24. §. 3 des Anhangs zu §. 148 und C.P.D. §§. 650 flg., §§. 769 flg.). Daß in diesem Sinne das Wort „Gläubiger“ auch im §. 288 St.G.B.'s gebraucht ist, ergibt sich unmittelbar aus dem Zwecke dieser Strafbestimmung, welcher dahin geht, der Vereitelung der Zwangsvollstreckung thunlichst vorzubeugen. Dieser Zweck würde nur unvollkommen erreicht werden, wenn man den §. 288 a. a. D. auf Zwangsvollstreckungen beschränken wollte, welche die Erfüllung von Forderungsrechten im engeren civilistischen Sinne bezwecken.